

Grunsätze Jugend Job Zuchu



Der Schutz der Jugendlichen und Arbeitgebenden steht an erster Stelle. Folgende Richtlinien sorgen für optimalen Personen-, Jugend-, Daten, Rechts- und Versicherungsschutz.

1. Alter

Das Alter der vermittelten Jugendlichen beträgt 13. Bis 18. Lebensjahr. Für Jugendliche sind nur leichte Arbeiten erlaubt. Gefährliche und gesundheitlich einschränkende Tätigkeiten sind verboten.

2. Welche Tätigkeiten sind erlaubt?

Leichte Arbeiten haben keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen. Sie beeinträchtigt weder den Schulbesuch noch die Schulleistung.

Erlaubt sind z.B. Kinderhüten, Rasenmähen, Nachhilfeunterricht, Reinigungsarbeiten, IT-Support, Haushaltshilfe, Handreichungen, Tierpflege, etc.

Was ist verboten?

- Jugendliche dürfen nicht zur Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken angestellt werden.
- Die Bedienung in Hotels, Restaurants und Cafés ist für Jugendliche unter 16 Jahren nur eingeschränkt erlaubt.
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht in Betrieben der Filmvorführung oder im Zirkus beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen keine gefährlichen Arbeiten leisten.

Arbeitszeiten und Dauer

Die gesetzlichen Bestimmungen sind für die verschiedenen Altersgruppen (13-14, 15 & 16 Jahre) unterschiedlich. In der Broschüre des SECO (downloadbar auf unserer Website) können Sie genauere Details dazu nachschauen. Bei Auftragsannahme prüft Jugendjob Zuchu ob und für wen der Auftrag umsetzbar ist.

Grunsätze Jugend Job Zuchu



3. Entlohnung

Die Entlohnung der Jugendlichen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden in bar am Ende jedes Arbeitseinsatzes. Alternative Regelungen müssen im Vorfeld schriftlich mit den Jugendlichen vereinbart werden (z.B. monatliche Überweisung auf ein Konto). Die Höhe der Entschädigung wird pauschal auf 15.-/ Stunde gesetzt, kann aber nach Absprache mit Jugend Job Zuchu auch angepasst werden.

4. Was müssen Arbeitgeber tun?

Arbeitgebende sind verpflichtet, die Jugendlichen ausreichend und angemessen in ihrem Jugendjob zu informieren und anzuleiten, vor allem in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen sind dem Jugendlichen nach Eintritt in den Betrieb abzugeben und zu erklären.

Zudem muss der Arbeitgebende die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

5. Unfallversicherung

Private Arbeitgebende

In Privathaushalten tätige Jugendliche sind gegen Unfälle versichert. Die Arbeitgebenden sind von der Prämienpflicht befreit, wenn Arbeitnehmende nicht mehr als 750 CHF pro Jahr verdienen. Falls sich während eines Jugendjobs ein Unfall ereignet, erbringt die Ersatzkasse UVG die Leistungen und der Arbeitgebende schuldet nachträglich Ersatzprämien für maximal fünf Jahre.

Private Arbeitgebende müssen im Voraus keine Versicherung abschliessen.

Ist der Verdienst höher als 750 Franken pro Jahr, schliesst der Arbeitgebende eine Versicherung für Hausangestellte ab: Pauschal 100 CHF pro Jahr, beim Versicherer seiner/ihrer Wahl.

Gewerbliche Arbeitgebende

Bei Betrieben mit Angestellten ist die obligatorische Unfallversicherung UVG des Betriebs geltend. Arbeitgebende müssen für die Jugendlichen eine entsprechende Unfallversicherung abschliessen. ->Es gilt eine Meldepflicht für den Arbeitgeber. Jugend Job Zuchwil vermittelt keine Jugendliche ohne unterschriebene Elterneinverständniserklärung. Die Jobbörse kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.